

**Benutzungsordnung**  
**für die**  
**Vereinsräume im Rathaus Grab**

**vom 16. Januar 2003**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 16. Januar 2003 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24. Juli 2000 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

**§ 1**

- (1) Die Vereinsräume im Rathaus Grab dienen den örtlichen Vereinen für den Übungsbetrieb.
- (2) Darüber hinaus sind Veranstaltungen der Gemeinde Großerlach zugelassen.

**§ 2**

Die regelmäßige Belegung der Vereinsräume richtet sich nach dem von der Gemeindeverwaltung aufgestellten Belegungsplan. Der Belegungsplan wird im Einvernehmen mit den ständig zum Übungsbetrieb untergebrachten Vereinen erstellt.

**§ 3**

- (1) Die Benutzung der Vereinsräume für Übungszwecke nach 22:30 Uhr ist grundsätzlich untersagt.
- (2) Das Hausrecht im Rathaus Grab übt die Gemeinde aus.

**§ 4**

Der Veranstalter hat für die Überlassung und Benutzung der Vereinsräume die nach der Gebührenordnung für die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Großerlach in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Benutzungsgebühren zu entrichten.

**§ 5**

Im gesamten Gebäude ist das Rauchen generell verboten.

**§ 6**

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt:  
Großerlach, 17. Januar 2003

J ä g e r  
Bürgermeister

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.